

Jürgen Diestelmann:

## Die Lehre von der Realpräsenz<sup>1</sup>

### A. Kirchengeschichtliche Aspekte zu FC VII SD, 79-87

Welche Prinzipien gelten für die Gestaltung der Meßliturgie, insbesondere der Feier des Altarsakramentes? Diese Frage stellt sich immer dann, wenn liturgische Ordnungen überarbeitet oder erneuert werden sollen. Wo die lutherische Kirche sich an das Bekenntnis, wie es im Konkordienbuch niedergelegt ist, gebunden weiß, kann sie diese Frage nur in dieser Bekenntnisbindung beantworten. Der im Thema dieses Vortrages genannte Abschnitt aus der Konkordienformel widmet sich der Frage der Gestaltung der Feier des Altarsakramentes, insbesondere um die Begriffe „Usus“ und „Actio“, sowie um den Begriff „Konsekration“.

Über diese Begriffe herrscht weithin Unklarheit, freilich nicht erst in unserer Zeit, sondern dies läßt sich bis in das Reformationsjahrhundert zurückverfolgen. Darum war es die Absicht der Verfasser der Konkordienformel, darüber Klarheit zu schaffen. Über die Situation des Luthertums in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts schrieb Hermann Sasse: „Einen Abendmahlsartikel in das Bekenntnis aufzunehmen war notwendig geworden, hatte doch Melanchthons Abweichen von Luther in dieser Lehre den Weg geebnet für das Eindringen der Lehre Calvins in das deutsche Luthertum. Ganze Länder, wie etwa die Pfalz, waren calvinistisch geworden. Darüber hinaus war das calvinistische Sakramentsverständnis langsam in die lutherische Kirche durchgedrungen und hatte das geschaffen, was man als ‚Kryptocalvinismus‘ bezeichnet. Es ist die calvinistische Deutung des Sakraments, die mit dem Anspruch auftritt, die echte Lehre des Augsburgerischen Bekenntnisses zu sein. Dazu bedient sie sich lutherischer Terminologie, so daß Laien, aber auch Pfarrer, den Unterschied nicht mehr erkennen konnten.“<sup>2</sup> Das Luthertum war also von außen und von innen bedroht.

#### a. Die Bedrohung von außen: Der Calvinismus.

Das unglückliche Ende des Schmalkaldischen Krieges und die sich anschließenden „Interimistischen Streitigkeiten“ hatten das Luthertum außerordentlich geschwächt. Dadurch waren die zu den Schweizern nach wie vor bestehenden Differenzen in den Hintergrund getreten. Calvin und seine Anhänger

1 Vortrag beim Praktisch-Theologischen Seminar der SELK am 30. Mai 2006 in der Paul-Gerhardt-Gemeinde Braunschweig. Überarbeitung des Vortrags „Usus und actio – kirchengeschichtliche Aspekte zu FC VII SD, 85-87 und Folgerungen für die Sakramentsverwaltung heute“ beim Theologischen Symposium der Nordeuropäischen Lutherakademie (NELA) in Aarhus, Freitag, 17. August 2001. Erstabdruck in: Sakari Korpinen, Halvar Sandell (Hg.), Kristus Herre I Maktens Och Nädens Rike, Myllypaino Finland 2003, S. 114-129.

2 H. Sasse, Die Entscheidung der Konkordienformel in der Abendmahlsfrage, in: Bekenntnis zur Wahrheit, Aufsätze über die Konkordienformel, Erlangen 1978, S. 84.

schlossen daraus, die Lutheraner hätten ihre Abendmahlslehre aufgegeben. Sie lebten in der Überzeugung, sie hätten Martin Luther, der inzwischen gestorben war, viel besser verstanden als die Lutheraner selbst. Sie warfen den Lutheranern vor, mit ihrem Festhalten am Realpräsenzglauben seien sie im Papsttum stecken geblieben. Die Calvinisten waren bestrebt, auch das nördliche Europa unter ihrer Lehrauffassung zu vereinen. Sie drangen dabei auch in Territorien ein, die sich in ihren Bekenntnisdokumenten und Kirchenordnungen längst eindeutig auf das Erbe der lutherischen Reformation festgelegt hatten.

Typisch für diese kirchengeschichtliche Situation sind die Vorkommnisse, die sich im Zusammenhang mit der Ausweisung einer calvinistischen Gemeinde aus England zutrugen, die zuvor als Ausländergemeinde in London unter der Regentschaft Eduards VI. Privilegien erhalten hatte, die ihr nun aber nach dem Regierungsantritt von Queen Mary, der sog. „blutigen Maria“, entzogen wurden. Die meisten Gemeindeglieder waren nicht bereit, sich zu unterwerfen, und mußten daher England verlassen. Sie wandten sich zunächst nach Kopenhagen. Dort kam es zu einem Konflikt: Sie wurden von König Christian III. abgewiesen, weil sie nicht etwa nur für ihr eigenes Gemeindeleben Duldung erbat, sondern weil sie die Lehre Luthers vom hl. Abendmahl für falsch erklärten, ihre eigene calvinistische Auffassung aber für allein richtig. Christian III. wäre bereit gewesen, sie aufzunehmen, wenn sie die in Dänemark geltende Lehre und Ordnung anerkannt hätten. Aber das lehnten sie ab. Daher mußten sie auch Dänemark verlassen, keineswegs gewaltsam vertrieben, sondern vom König mit einem ansehnlichen Zehrgeld für die Fortsetzung ihrer Reise ausgestattet. Den wohlmeinenden Ratschlag Christians III. in einem Lande Zuflucht zu suchen, wo sie ihr eigenes Bekenntnis vorfänden, befolgten sie nicht. Sie wollten sich bewußt in lutherischen Territorien festsetzen. In Folge dessen wurden sie auch in mehreren norddeutschen Städten (Hamburg, Lübeck u.a.), in denen sie dann Aufnahme forderten, abgewiesen, bis sie schließlich im calvinistischen Emden Aufnahme fanden. Diese Ereignisse erregten aber nun auf calvinistischer Seite allgemeine Empörung über die angebliche Hartherzigkeit der Lutheraner, zumal sich das Ganze im Winter abspielte. Bei den Lutheranern wuchs daraus aber auch zunehmend das Bewußtsein für die Verpflichtung, das eigene Erbe zu bewahren. Sie warfen nun ihrerseits den Calvinisten vor, das gemeinchristliche Bekenntnis zur Gegenwart Christi im Altarsakrament aufgegeben zu haben.

Angesichts dieser zwischen den Konfessionen herrschenden Stimmung und vor dem Hintergrund des aggressiven Vordringens des Calvinismus in lutherische Territorien ist der Abendmahlsartikel der Konkordienformel entstanden. Er setzt sich in seinem ersten Teil (§§ 2 – 72) ausführlich mit denen auseinander, die sich von der *Confessio Augustana* „gänzlich geäußert und abgesondert“ haben. Dies waren insbesondere die Calvinisten, aber auch andere, die die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im gesegneten Brot und Wein des hl. Abendmahles leugneten. Man nannte sie „Sakramentierer“.

## b. Die Bedrohung von innen: Der Philippismus.

Es gab aber auch eine Bedrohung von innen her, denn das Luthertum war nicht nur von außen bedroht. Dies zeigt der zweite Teil des VII. Artikels der Konkordienformel von § 73 an. Er beschäftigt sich mit denen, die sich innerhalb des Luthertums den „Sakramentierern“ annäherten. Diese nannte man anfänglich „neue Zwinglianer“, später setzte sich die Bezeichnung „Kryptocalvinisten“ durch. Über sie heißt es schon in § 1 von FC SD VII, daß „leider etliche Theologen und andere, die sich der Augsbургischen Konfession rühmen, ... den Sakramentierern in diesem Artikel nicht mehr heimlich, sondern zum Teil öffentlich Beifall getan“. Den von ihnen aufgeworfenen Fragen wendet sich der Abendmahlsartikel der Konkordienformel von § 73 an zu. Dort heißt es, es sei „Mißverstand und Spaltung zwischen etlichen der Augsburgischen Konfession Lehrern eingefallen“.

Welche Lehrer der Augsburgischen Konfession sind damit gemeint? In der theologischen Literatur wird dazu meist nur auf den „Saligerschen Streit“ verwiesen, so genannt nach dem Pfarrer Johannes Saliger (auch genannt „Beatus“). Dieser Streit spielte sich von 1568 an in Lübeck und danach in Rostock ab. Es war ein Streit, der in der kirchengeschichtlichen Forschung sehr unterschiedlich bewertet wurde. Zitiert wurde meist nur ein höchst einseitiger Aufsatz aus dem 19. Jahrhundert<sup>3</sup>. Auch in der Göttinger Ausgabe der Bekenntnisschriften findet man diesen Hinweis. Jobst Schöne konnte in seiner Schrift „Um Christi sakramentale Gegenwart“ den Saligerschen Streit unter Zugrundelegung der gedruckten Quellen genauer darstellen. Nachdem mir zahlreiche handschriftliche Quellen (namentlich aus den Archiven in Schwerin und Wolfenbüttel) zugänglich wurden, konnte ich ihn dann wesentlich ausführlicher in meinem Buch „Actio sacramentalis“ darstellen.

Tatsächlich hat es aber mehrere derartige Streitfälle dieser Art gegeben, weshalb in der Konkordienformel ja auch nicht nur von einem, sondern von etlichen „Lehrern“, die „Mißverstand und Spaltung“ erregten, die Rede ist. Ich nenne nur kurz, welche Vorkommnisse außer dem Saligerschen Streit hervorzuheben sind:

1. Hier in Braunschweig war es der Superintendent Joachim Mörlin<sup>4</sup>, der in den Jahren 1554/55 mit der Streitsache des Bürgers Henning Kloth befaßt wurde, der die Realpräsenz leugnete. Hierbei trat zutage, daß der Unterschied zwischen der Auffassung der actio sacramentalis Melanchthons und der Luthers, eine wesentliche Rolle spielte. Mörlin, zwar schon durch sein Studium wesentlich von Luther geprägt, hatte aber auch große Hochachtung vor Melan-

3 Wiggers, Der Saliger'sche Abendmahlsstreit, 1848. Vgl. dazu Jobst Schöne in: Bekenntnis zur Wahrheit, Aufsätze über die Konkordienformel, Erlangen 1978, S. 98, Anm. 8.

4 Vgl. die von mir verfaßte Biographie Joachim Mörlin, Luthers Kaplan – Papst der Lutheraner, Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuendettelsau 2003. – Mörlins Haltung in den Abendmahlsstreitigkeiten wurde von mir inzwischen neu erarbeitet und wird in einer weiteren Veröffentlichung dargelegt.

chthon. Nach und nach wurde ihm jedoch Melanchthons Abweichen von Luther deutlich, was für ihn – wie auch für viele andere „Gnesiolutheraner“ – eine tiefe Enttäuschung bedeutete. Der Unterschied der beiden Sakramentsauffassungen entzweite dann die „Gnesiolutheraner“ (also eigentlichen Lutheraner) und die „Philippisten“, die Melanchthon nachfolgten. Vor einer großen Öffentlichkeit trat er dann beim Wormser Kolloquium 1557 zu Tage, denn dieses scheiterte u. a. gerade an diesem Punkte.

2. 1555 gab es in Hildesheim eine weitere Auseinandersetzung, in deren Gefolge der Superintendent Tilemann Crage abgesetzt wurde.<sup>5</sup> Dieser hatte allgemeines Ärgernis erregt, weil er bei der Feier des Heiligen Abendmahles eine Hostie auf die Erde fallen ließ und nicht gleich wieder ehrfürchtig aufhob. Auf die Frage, warum er es an der nötigen Ehrfurcht habe fehlen lassen, hatte er spöttisch Antwort gegeben: „... Es wäre unser Herrgott ja nicht vom Himmel gefallen ... Es wäre nur ein Element, bis man es genießt.“

3. 1561/62 fing in Danzig<sup>6</sup> ein Streit über das Sakrament damit an, daß ein Arzt – ein theologischer Laie also – einen Pfarrer fragte, ob er der Überzeugung sei, daß nur „durch die Worte der Einsetzung, durch die der Priester das Brot und den Wein zum Sakrament benediziert,“ das heißt, daß das Hl. Abendmahl nur durch sie „ein Sakrament und der wahre Leib des HERRN Christi wäre“. Der Pfarrer, ein Calvinist, antwortete, er „hielte dies für eine Zauberei oder Magie.“ Der Arzt erwiderte darauf, nein, dies ist keine Magie, weil es „aus Befehl und durch das Wort Gottes geschehe“. Darum sei es wahr, recht und kräftig. Wenn man dies Magie nennen sollte, so sei es eine heilige und von Gott befohlene Magie. Alles, was ohne Befehl Gottes und dessen Worte geschehe, könne damit nicht verglichen werden. Dort in Danzig gab es neben Calvinisten auch Philippisten, die den Lutheranern – dort nur eine Minderheit – zu schaffen machten.

Für die Position dieser Philippisten ist es kennzeichnend, daß sie zwar auch von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi sprachen, dennoch aber die Realpräsenz nicht auf die Elemente des Brotes und des Weines bezogen, sondern allein auf den Vollzug der Handlung. So standen die Lutheraner hier einer doppelten Front gegenüber, nämlich der Front der Calvinisten und der Front der Philippisten.

4. 1568 brach in Lübeck der Saligersche Streit<sup>7</sup> aus. Hier bestand die Mehrheit der Geistlichen aus Philippisten. Johannes Saliger, nach dem dieser Streit benannt ist, übte Kritik an der Sakramentsverwaltung seiner Amtsbrüder, als er dort seinen Dienst als Pfarrer antrat. Veranlassung war die Frage der Nachkonsekration. Saliger und ein einflußreiches Gemeindeglied – wiederum ein Arzt – stellte die Frage, ob es der Heiligen Schrift gemäß sei, an Stelle einer Nach-

5 Vgl. „Actio Sacramentalis“, S. 193ff.

6 Vgl. „Actio Sacramentalis“, S. 211ff.

7 Vgl. „Actio Sacramentalis“, S. 245ff.

konsekration sich damit zu begnügen, nichtkonsekrierten Wein mit bereits konsekrierten zu vermischen.

5. 1569 setzte sich dieser Streit in Rostock fort, wo Johann Saliger nun wirkte. Hier wurde der Streit dadurch ausgelöst, daß Rostocker Pfarrer die Danziger Philippisten verteidigten und behaupteten, nicht die durch den Priester gesprochenen Worte Christi, sondern durch das Essen und Trinken des Brotes und des Weines, sowie den Glauben des Kommunikanten werde das Sakrament zum Sakrament. Trotz des Versuches des Rostocker Professors David Chyträus, gütlich auszugleichen, wurde am 5. Oktober 1569 ein herzoglicher „Abschied“ verkündet, dessen Annahme Saliger verweigerte, sodaß er auch aus dem Rostocker Amt weichen mußte. Im Jahre 1574 brach in Lübeck der Streit aufs Neue aus. Dabei war Saliger jedoch nicht mehr selbst beteiligt. Dort wurde der Streit zwischen den Lübecker Geistlichen und Saligers Freund, dem Stadtphysicus Lambert Fredeland ausgetragen.

6. Zuvor, 1554, hatte bereits der Bremer Abendmahlsstreit<sup>8</sup> begonnen, und zwar zwischen den lutherischen Predigern der Stadt und dem Domprediger Albert Rizaeus Hardenberg, der von Bucer geprägt war, zugleich aber auch unter dem Einfluß des Calvinisten Johannes a Lasco stand. Als sich herausstellte, daß sich sowohl Lutheraner wie auch Philippisten auf die Confessio Augustana beriefen, verwies Hardenberg darauf, daß es unterschiedliche Lesarten der Augustana gab, d.h. auf den Unterschied zwischen der Invariata und der Variata gab.

Hinter allen diesen Streitfällen standen die Klagen über nicht angemessenen Vollzug der Abendmahlsfeier, die insbesondere vom Erfurter Pfarrer Johann Hachenburg vorgetragen wurden. Dieser – ein sonst wenig hervorgetretener Theologe – veröffentlichte in den Jahren 1557 und 1561 zwei Bücher<sup>9</sup>, in denen er den zunehmend laxen und wenig ehrfürchtigen Umgang mit dem Sakrament beklagt. Seine Klagen, mit denen er sich direkt auf Luther berief, waren u. a.:

1. Er beklagte allgemein mangelnde Ehrfurcht bei der Administration des Heiligen Abendmahles.
2. Er beklagte insbesondere, daß vielfach Leib und Blut Christi nicht mit der nötigen Sorgfalt von gewöhnlichem Brot und Wein unterschieden würden.
3. Er beklagte weiter, daß die Anbetung des Leibes und Blutes Jesu Christi (die „Adoration“), verurteilt werde.

8 Der Bremer Abendmahlsstreit wurde von mir inzwischen neu erarbeitet und wird in einer weiteren Veröffentlichung dargelegt. Vgl. ferner: Wim Janse, Albert Hardenberg als Theologe, Profil eines Bucer-Schülers, Leiden – New York – Köln, 1994. Dort weitere Literaturangaben.

9 1. Wider den jrthumb der neuen zwinglianer / nötige vnterrichtung / M. Johan Hachenburg / Pfarherr zu Erfurd / zu S. Michael ..., 1552. und 2. Vom anbeten des Sacraments / Dazu vom vbrigen / vnnd niderfallen Sacrament / im Abendmal des HERREN Christi / Decalaration M. Joannis Hachenburg. Aus den Büchern des Ehr. D. Martin Lutheri seliger gedechtnus / fleissig vnd rein zusammen getragen, 1561.

4. Er beklagte, daß die von Christus eingesetzte Handlung des heiligen Abendmahles („*actio sacramentalis*“) nicht gewahrt bzw. verändert werde.
5. Er beklagte, daß sich die Meinung ausbreite, die Realpräsenz gebe es nur für die Gläubigen.
6. Er beklagte, daß man vielerorts meinte, das Sakrament habe für diejenigen, die es nicht empfangen, keine Bedeutung.
7. Er beklagte die Meinung, das Heilige Abendmahl sei nur während des Vollzuges ein Sakrament, mithin die Realpräsenz nur während dieses Vollzuges gegeben sei.

In diesen Jahrzehnten häuften sich zugleich juristische Verfahren gegen Pfarrer, die wegen anstößigen Verhaltens bei der Verwaltung des Heiligen Abendmahles zur Rechenschaft gezogen werden mußten. Sie wurden in der Regel hart verurteilt, d. h. verhaftet, des Landes verwiesen oder strafversetzt. Diese juristischen Verfahren bestätigen die Berechtigung der Klagen Hachenburgs.

Schon Luther hatte 1545 einen Kaplan „als Verächter Gottes und der Menschen“ bezeichnet<sup>10</sup>, weil er konsekrierte nicht sorgfältig von nichtkonsekrierten Hostien unterschieden hatte. Dieser hatte sich am Altar unehrerbietig verhalten, als ihm eine konsekrierte Hostie vom Altar auf die Erde gefallen war. Luther wollte ihn deshalb aus der Gemeinschaft der wittenbergischen Kirchen verbannt wissen. Sein Urteil über ihn lautete: „Möge er zu seinen Zwingliern gehen. Es ist nicht nötig, daß ein uns fremder Mensch im Gefängnis gehalten wird, dem nicht zu trauen ist, selbst wenn er schwört.“

Zuvor hatte 1543 Simon Wolferinus<sup>11</sup>, Pfarrer an der St. Andreaskirche in Eisleben, Thesen aufgestellt, in denen er es prinzipiell für überflüssig erklärte, dafür zu sorgen, daß nichts von dem konsekrierten Brot bzw. Wein über das Ende der Feier hinaus übrigbleibt. Er behauptete, was an Brot und Wein nach der Kommunion übrigbleibe, sei kein Sakrament mehr.

Luther hat darauf empört geantwortet und für das Verhalten bei der Abendmahlsfeier in zwei sehr bedeutsamen Briefen an Wolferinus<sup>12</sup> genaue Anweisungen gegeben. Er schrieb: „... sorgt dafür, daß das vom Kelch Übriggebliebene entweder die Kommunikanten oder der Priester ... oder sonst ein anderer, der schon den Leib Christi empfangen hat, trinken, damit man euch nicht für Leute hält, die nach bösem Exempel ... unwürdig mit der *Actio* des Sakraments umgehen“. Mit großem Ernst warnte Luther vor den ärgerlichen und gefährlichen Fragen, die durch ein anderes Verhalten entstehen würden.

In diesen Briefen an Wolferinus hat Luther eine genaue Definition der Handlung gegeben, die Christus mit dem Einsetzungsbefehl geboten hat, der „*actio sacramentalis*“: „So also wollen wir die Zeit oder die sakramentale Handlung definieren: daß sie beginnt vom Anfang des Gebetes des Herrn und

10 Vgl. „*Actio Sacramentalis*“, S. 101ff.

11 Vgl. „*Actio Sacramentalis*“, S. 39ff.

12 WA Bfw. X, S. 336 ff und 347ff.

dauert bis alle kommuniziert, den Kelch ausgetrunken und die [restlichen] Teile [des Brotes] gegessen haben, das Volk entlassen ist und den Altarraum verlassen hat.“

Das Verhalten des Eislebener Pfarrers Wolferinus ist vor allem deshalb so bedeutsam, weil dieser seine Thesen unter Berufung auf Melanchthon verteidigt hatte. Philipp Melanchthon hatte nämlich seine ursprüngliche Haltung geändert. Ursprünglich hatte er im Abendmahlsstreit ganz auf Luthers Seite gestanden. Ihn hatte dann freilich die Meinung Oecolampads beeindruckt, ein Teil der Kirchenväter habe nicht die Realpräsenz in Luthers Sinne, sondern eine symbolische Auffassung der Einsetzungsworte vertreten. Auch war Melanchthon von den Vermittlungsbemühungen Butzers beeindruckt. Bei einem Religionsgespräch in Kassel 1534 empfand er sich bei der Verteidigung der lutherischen Position als „Vertreter einer fremden Meinung“. Er vertrat fortan die Meinung, der Leib Jesu Christi sei nicht im Brot, sondern mit dem Brot als eine Speise der Seele („geistliche Nießung“) gegenwärtig.

Darum änderte Melanchthon 1540 den ursprünglichen Text des Augsburgerischen Bekenntnisses. Er hatte ihn zwar 1530 selbst verfaßt. Durch die Überreichung an Kaiser und Reichstag und durch die offizielle Annahme in den reformatorischen Territorien war die *Confessio Augustana* aber inzwischen zu einem offiziellen kirchlichen Dokument von reichsrechtlicher Bedeutung geworden, dessen Wortlaut feststand. Dennoch nahm Melanchthon an diesem Text Änderungen vor.

An Stelle des ursprünglichen Wortlauts des 10. Artikels, „daß der wahre Leib und Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brotes und Weines im Abendmahl gegenwärtig ist und den Kommunikanten ausgeteilt wird“ (*quod corpus et sanguis Christi vere adsit et distribuatur vescentibus in coena Domini*“), schrieb Melanchthon nun, daß mit dem Brot und Wein der Leib und das Blut Christi den Essenden ausgeteilt werden (*quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus*).

Zwischen diesen beiden Formulierungen liegt ein schwerwiegender Unterschied: Die ungeänderte (ursprüngliche) Fassung des Augsburgerischen Bekenntnisses, die „*Augustana invariata*“, lehrt mit Luther die sakramentliche Vereinigung des Leibes und Blutes Christi mit dem gesegneten Brot und Wein. Luther konnte schreiben: „Warum sollte Christus nicht seinen Leib in die Substanz des Brotes einschließen ebenso wie in die Akzidentien? Feuer und Eisen, zwei verschiedene Substanzen, sind im erhitzten Eisen so ineinander verbunden, daß jedes der beiden Teile Feuer und Eisen ist. Warum darf nicht der glorreiche Leib Christi um so mehr in jedem Teil der Substanz des Brots sein? ... Ich freue mich außerordentlich, daß unter dem einfachen Volk ein schlichter Glaube an dieses Sakrament geblieben ist. Weder versteht man, noch argumentiert man da, ob es sich um Akzidentien oder Substanz handelt, aber glaubt mit schlichtem Glauben, daß Leib und Blut Christi wahrhaftig darin enthalten sind, und überläßt es Menschen, die die Muße haben, sich der Aufgabe des Argu-

mentierens über das, was dies beinhaltet, zu unterziehen.“ Im Unterschied zur scholastischen Transsubstantiationslehre, die das Wunder der sakramentalen Gegenwart mit philosophischen Begriffen beschreiben wollte, umschrieb Luther damit den schlichten, einfachen Volksglauben, der nicht nach gelehrten Begriffen fragt.

Mit der Änderung von 1540 lehrte Melanchthon nun nicht mehr, daß der Leib Christi im Brot anwesend ist, sondern nur, daß er in der Handlung (in usu) ausgeteilt werde. Er hat damit das gemeinchristliche Bekenntnis zum Realpräsenzglauben aufgegeben. Er ließ auch den Zusatz: „Anderslehrende werden verworfen“ in der Variata aus.

Hier lag die Wurzel für viele Auseinandersetzungen in späterer Zeit. Zunächst wurde die Textänderung Melanchthons freilich kaum bemerkt. Man sah darin jedenfalls keine sachliche Änderung, weil man ja auch da, wo man im Sinne Luthers an Realpräsenz und Konsekration festhielt, sagen konnte, daß Leib und Blut Christi mit Brot und Wein ausgeteilt werden („cum pane et vino vere exhibeantur“). Man interpretierte diesen Satz im Sinne des eigenen Realpräsenz-Verständnisses, ohne zu merken, daß Melanchthon ihm einen anderen Sinn hinterlegte.

Melanchthons Änderung bedeutet eine andere Bewertung der von Christus eingesetzten Handlung des Heiligen Abendmahles, der *actio sacramentalis*. Denn indem er das „wahrhaft gegenwärtig“ (*adsint*) ausließ und nur noch vom „Austeilen“ (*exhibere*) des Leibes und Blutes Christi an die Kommunikanten sprach, ließ er die segnende Wirkung der Worte Christi aus. Von einer Konsekration des Brotes und des Weines ist bei ihm nicht mehr die Rede. Für Luther selbst – und für alle, die am ursprünglichen Text der Augustana festhielten – war die Konsekration aber von großer Wichtigkeit. Luther nannte sie „die höchste und vollmächtigste Handlung im Sakrament“ („*potissima et principalis actio in Sacramento*“), denn der Akt der Segnung schafft die Gewißheit der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Brot und Wein des Heiligen Abendmahles.

In der Folgezeit trat aber dann auch bei denen, die Melanchthon folgten, je länger je mehr hervor, daß sie das Wesen des Heiligen Abendmahls auf den Akt der Austeilung (*exhibere*) beschränkten, also die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi nun nicht mehr in den konsekrierten Abendmahlelementen, sondern im Vollzug der Handlung des Austeilens sahen. Die Betonung der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im gesegneten Brot und Wein erschien aus dieser – ebenso wie aus der calvinistischen – Sicht als ein Relikt der scholastischen Transsubstantiationslehre.

Melanchthon war mit dieser Meinung ganz in einen Gegensatz zu Luther geraten. So verwendete er die sog. „Nihil-habet-Regel“<sup>13</sup> (vgl. FC SD VII, 85) anders als Luther. Diese lautet: „Nichts hat die Beschaffenheit eines Sakraments außerhalb des von Christus eingesetzten Gebrauchs“ („*Nihil habet ratio-*

13 Vgl. „*Actio Sacramentalis*“, S. 50ff.

nem sacramenti extra usum a Christo institutum“) und bezog dabei „usus“ bzw. „actio“ lediglich auf den Akt des Austeilens. Luther hingegen stellte fest, daß sich diese Regel nur gegen Gebräuche richtete, die Christus nicht geboten hat, wie Sakramentsprozessionen o. ä. Für Luther beschreibt „usus“ bzw. „actio“ die ganze von Christus gebotene Handlung, die die Konsekration und mithin die Realpräsenz des Leibes und Blutes in Brot und Wein mit umschließt. Der Mangel dieser sog. „Nihil-habet-Regel“ besteht darin, daß sie nur negativ formuliert ist. Die zahlreichen Negativ-Formulierungen des Luthertums (wie z.B. die Damnationen – Verwerfungen z. B. in der Confessio Augustana oder der Konkordienformel) stehen dagegen stets mit positiven (affirmativen) Formulierungen zusammen. Die „Nihil habet-Regel“ bleibt dagegen bei der negativen Feststellung „Nichts hat die Beschaffenheit eines Sakraments ...“ stehen und läßt offen, was positiv unter „usus“ oder „actio“ zu verstehen ist. Hier lag nun der tiefere Grund für die geschilderten Streitigkeiten, die in FC SD VII mit „Mißverständnis und Spaltung zwischen etlichen der Augsburgischen Konfession Lehrern“ bezeichnet sind.

Als 1574 der Saligersche Streit in Lübeck erneut aufflammte<sup>14</sup>, war Saliger selbst zwar nicht beteiligt, aber die Auseinandersetzung wurde von seinen Anhängern so heftig fortgeführt, daß die Vermittlung der beiden Stadtsuperintendenten D. Martin Chemnitz, Braunschweig, und D. Lukas Bacmeister, Rostock, nötig wurde. Diesen gelang es, eine Einigungsformel zu entwerfen, die der Meinung Saligers und seiner Freunde recht gab. Sie ist identisch mit der Passage, die in FC VII SD, 85-87 enthalten ist. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß es der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz (Freund und Nachfolger Joachim Mörlins) war, der diese in die Konkordienformel einbrachte.

1. Es ist darin festgestellt, daß die „Nihil-habet-Regel“ eindeutig im Sinne Luthers gelehrt werden muß. Damit ist gegen die philippistische Auffassung Stellung bezogen.

2. Dies wird durch die Berufung auf die Wolferinusbriefe ausdrücklich unterstrichen („... von D. Luthero selbst, Tom. 4. Ien., erklärt“). [Tom. 4. Ien. = im 4. Band der Jenaer Ausgabe der Werke Luthers. Dort sind die Wolferinusbriefe wiedergegeben.]

3. Ganz im Sinne Luthers ist usus nicht als Austeilung verstanden, sondern identisch mit der ganzen, von Christus eingesetzten Handlung (actio sacramentalis – „die ganze äußerliche, sichtbare, von Christ geordnete Handlung des Abendmahls“). Hingegen wird die philippistische Auffassung verworfen mit den Worten: „und heißet allhie usus oder actio, das ist, Gebrauch oder Handlung, fürnehmlich, nicht den Glauben, auch nicht allein die mündliche Nießung...“

4. Die Konsekration ist ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil der actio sacramentalis genannt, und zwar nicht nur formal, sondern segnend und bewir-

14 Vgl. „Actio Sacramentalis“, S. 304ff.

kend, wie aus § 75+76 unter Berufung auf Chrysostomus und Luther hervorgeht. Denn dort wird erklärt, die Einsetzungsworte Christi „währen, gelten, wirken und sind noch kräftig, daß ... aus Kraft und Vermögen derselbigen Wort... der Leib und Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig ausgeteilt und empfangen wird. Denn Christus selbst,... durch die gesprochene Wort, aus Kraft der ersten Einsetzung noch durch sein Wort, welches er da will wiederholt haben, kräftig ist...“, sowie: „Die Wort werden durch des Priesters Mund gesprochen, aber durch Gottes Kraft und Gnade, durch das Wort, da er spricht: Das ist mein Leib, werden die fürgestellten Elemente im Abendmahl gesegnet.“ Der Abschnitt FC VII SD, 85-87 gibt somit auch Antwort auf die Frage des Beginns der Realpräsenz. Luther ging davon aus, daß mit der vollzogenen Konsekration die Gewißheit der Realpräsenz gegeben ist, weil es Christus selbst ist, der das segnende Wort durch den Mund des Priesters spricht. Die Spekulationen der Scholastiker, wie etwa über die Frage, bei welcher Silbe der Worte Christi die Realpräsenz eintritt, ließ Luther nicht zu, denn er sagte: „wir schreiben Gott nicht den Augenblick oder die Zeit vor, sondern sind einfältig zufrieden damit, zu glauben, es geschieht gewiß, was Gott gesagt hat.“ Er verwies auf Matthäus 8, 3 (Heilung des Aussätzigen), Johannes 4, 50 (Heilung des Knaben zu Kapernaum) und Johannes 11,43 (Auferweckung des Lazarus), wo Jesus durch sein Wort Wunder wirkte, ohne daß festzustellen ist, bei welcher Silbe bzw. bei welchem Wort das Wunder eintrat. Daran, daß das Wort das Wunder bewirkt, kann kein Zweifel bestehen, ohne daß der Augenblick festzustellen ist, bei dem die Wirkung des Wortes eintrat. In diesem Sinne ist auch das Chrysostomuszitat in FC SD VII, 76 aufgenommen.

Dabei muß man unterscheiden zwischen der Dauer der „actio sacramentalis“ und der Dauer der Realpräsenz:

Die Dauer der „actio sacramentalis“ ist durch den Einsetzungsbefehl bestimmt. Es ist „die ganze äußerliche, sichtbare, von Christus geordnete Handlung des Abendmahls, die Consecration oder Wort der Einsetzung, die Austeilung und Empfahung oder mündliche Nießung des gesegneten Brots und Weins, Leibs und Bluts Christi“ (§ 86).

Die Dauer der Realpräsenz läßt sich nicht so genau umreißen. Die Gewißheit, daß Brot und Wein innerhalb der actio sacramentalis Leib und Blut Christi sind, ist spätestens dann gegeben, wenn die Wort Christi über ihnen gesprochen sind. Aber weil es Christi schöpferisches Wort ist, das über Brot und Wein gesprochen wird, sind Spekulationen über ein Ende der Realpräsenz unstatthaft.

Der Stiftungszweck der actio sacramentalis ist durch den Befehl „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ gegeben. Darum darf das gesegnete Brot und der gesegnete Wein nur zur Austeilung an die im Namen Christi versammelte Gemeinde verwendet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nur soviel Brot und Wein zu konsekrieren, wie für die Austeilung benötigt wird und dafür Sorge zu tragen, daß nichts von dem Konsekrierten übrig bleibt. Ebenso ergibt

sich daraus die Notwendigkeit der Nachkonsekration für den Fall, daß zu wenig Brot und Wein konsekriert wurde.

## B. Folgerungen für die Sakramentsverwaltung heute

Welche Prinzipien gelten für die Gestaltung der Meßliturgie, insbesondere der Feier des Altarsakramentes? In der Schwedischen Kirche ist diese Frage durch die Vorlage des neuen Kirchenhandbuches in jüngster Zeit besonders aktuell geworden. Die gleiche Problematik besteht aber auch in Deutschland. Ich nehme hierzu nur Stellung, soweit es sich aus meinen Darlegungen über „Usus“ und „Actio“ ergibt.

Die Frage nach den Prinzipien bei der gottesdienstlichen Erneuerung hat auch Bengt Hägglund in seinem „Traktat über die Liturgie in der Schwedischen Kirche“<sup>15</sup> gestellt. Er übte dabei erhebliche Kritik an der liturgischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und vermerkt darin eine zunehmende Abkehr von der Tradition der lutherischen Kirche. Er stellt fest, daß „sich ein neues Ideal für die Gestaltung des Gottesdienstes herausgebildet hat, übernommen von verschiedenen Quellen aus dem römisch-katholischen Bereich, aber auch ausgeformt von den Hochkirchlern unseres Landes“<sup>16</sup>. Diese Kritik trifft nicht nur für die Verhältnisse in der Kirche von Schweden zu, die Hägglund vor Augen hatte, sondern auch für die Verhältnisse im deutschen Protestantismus. Sie ist grundsätzlicher Natur.

Wenn in der Kirche lutherischen Bekenntnisses liturgische Texte aus anderen kirchlichen Traditionen übernommen werden sollen, müssen sie geprüft werden, ob und wieweit sie den Aussagen des Konkordienbuches entsprechen. Schon rein formal ist daher die von Hägglund geübte Kritik z. B. am Meßopfergedanken in neueren Formularen berechtigt, vgl. dazu etwa FC SD VII, 87. Es geht aber nicht allein um eine rein formale Kritik. Zu beachten sind weitere Gesichtspunkte: Im Abendland gibt es neben der römisch-katholischen Tradition – wenn man einmal absieht von den schwärmerischen Gruppierungen – drei verschiedene Grundtypen der Abendmahlsfeiern:

a. Die calvinistische Auffassung. Diese leugnet die Realpraesenz des Leibes und Blutes Christi in den irdischen Elementen von Brot und Wein. Das Abendmahl wird neben dem Predigtgottesdienst gesondert gehalten. Die überkommene Meßform wird verlassen.

b. Die lutherische Reformation hat dagegen bewußt an der überkommenen Meßform festgehalten. Der lutherische Christ weiß, daß in der Messe derselbe Christus, der in der Predigt durch sein Wort zur Gemeinde spricht, auch durch sein segnendes Wort mit seinem Leib und Blut wesentlich in Brot und Wein einkehrt. Auch diejenigen Gottesdienstbesucher, die in der Messe nicht kommunizieren, können den in Wort und Sakrament wirkenden Christus anbetend

15 Der schwedische Originaltitel: „Traktat om Liturgin i den Svenska kyrkan“.

16 „Ett nytt ideal för gudstjänstens utformning vuxit fram, hämtat från diverse olika källor på romersk katolskt och anglikanskt håll, men också självständigt utformat bland de högkyrkliga inom landet“.

lobpreisen. Dies war der Hintergrund dafür, daß die gottesdienstliche Erneuerung im älteren Luthertum einen enormen Aufschwung der Abendmahlsfrömmigkeit zur Folge hatte. Über der lutherischen Messe lag die Faszination des Heiligen, die im Realpräsenzglauben begründet ist.

c. Die philippistische Auffassung hält zwar auch an der überkommenen Meßform fest, trägt aber in sich schon die Ursache dafür, daß die Messe allmählich verloren ging, denn sie sieht Christi Leib und Blut nicht in den konsekrierten Elementen, sondern nur im Vollzug der Handlung, die als solche auf den Empfang des Sakraments zielt. Es ist von daher konsequent, daß die Gemeindeglieder, die in dem jeweiligen Gottesdienst das Sakrament nicht empfangen wollen, nach der Predigt das Gotteshaus verlassen. Bei ihnen kommt der Vollzug der Handlung ja gar nicht zustande.

Im Vorwort zu seinem „Traktat über die Liturgie in der Schwedischen Kirche“ berichtet Prof. Hägglund von dem Gespräch mit einem Kirchendiener (Küster), der auf die Frage nach dem schlechter gewordenen Kirchenbesuch zur Antwort gab: „Die Leute kommen nicht mehr hierher. Sie wollen von allen diesen Veränderungen nichts wissen.“<sup>17</sup> Damit werden die gottesdienstlichen Erneuerungsversuche der zurückliegenden Jahrzehnte als Ursache für den Verfall des Gottesdienstes dargestellt. Diese Erneuerungsversuche wurden von Gemeindegliedern offensichtlich nicht nur als ein Wechsel in der Form, sondern auch im Inhalt empfunden. Zu fragen ist jedenfalls: War die Kirchliche Erneuerung nicht auch in Schweden – ebenso wie bei uns in Deutschland – eine Antwort auf den Verfall des gottesdienstlichen Lebens, der schon vorangegangen war? Und: Darf es überhaupt keine Veränderungen der Liturgie geben? Allerdings: Die Gründe, die eine gottesdienstliche Erneuerung notwendig machen, müssen analysiert und benannt werden.

Die Erneuerung des Gottesdienstes auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses muß von dem ausgehen, was den Charakter der lutherischen Messe auszeichnet. Gerade in der heutigen säkularisierten Welt ist es die Kirche dem Menschen schuldig, die Kondeszendenz Gottes in diese Welt zu bezeugen. Wort und Sakrament sind nach CA V die Mittel, durch die der sündige, gottlose – d. h. im eigentlichen Sinne des Wortes: der von Gott losgekommene – Mensch die von Christus geschenkte Rechtfertigung erfährt. Das kann für den säkularen Menschen von heute, der meint, Gott sei in dieser Welt nicht mehr zu finden, viel bedeuten. Denn in der Predigt muß er nicht die Meinung und Überzeugung des Predigers, sondern die Stimme Christi vernehmen. Die Predigt ist Predigt des Wortes Gottes, nicht nur eine mehr oder weniger fromme Darlegung von biblischen Gedanken des Predigers. Am Altar muß man spüren können, daß Christus selbst mit seinem Leib und Blut im Sakrament gegenwärtig ist, d. h. derselbe Gott, der dem heutigen Menschen so unendlich fern zu sein scheint, Seinen am Kreuz geopfert Leib und Sein für uns vergossenes Blut

17 „Folk kommer inte dit. De vill inte veta av alla dessa förändringar.“

zur Vergebung darbietet. Rechtfertigungsglaube und Realpräsenzglaube sind miteinander verknüpft. Dies hat Luther im 5. Hauptstück des Kleinen Katechismus zum Ausdruck gebracht, indem er in den Antworten zu allen vier Fragen das „Für uns“ bzw. „Für euch“ hervorhob. Der am Kreuz dahingegebene Leib und das am Kreuz vergossene Blut werden uns im Altarsakrament mitgeteilt und so allein aus Gnade Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit geschenkt.

Die Erneuerung des Gottesdienstes muß in diesem Sinne in der Wiedergewinnung des Wissens um die Gegenwart Christi in Wort und Sakrament bestehen, in Bezug auf das Heilige Abendmahl insbesondere in der Bezeugung der Realpräsenz. Dies muß nicht nur durch theoretische Belehrung, sondern kann auf vielfältige Weise geschehen:

- durch die textliche und musikalische Gestaltung der Liturgie,
- durch die fromme Haltung der amtierenden Geistlichen, ihre Gestik und Gebärden,
- durch die sog. „Adiaphora“, wie Elevation und Adoration u. a. m., wenn sie als Zeugnisse der Realpräsenz verstanden werden.

Die Prinzipien der gottesdienstlichen Erneuerung müssen freilich mit dem lutherischen Rechtfertigungsglauben übereinstimmen. Die diesbezügliche Kritik von Prof. Hägglund ist berechtigt, wenn der Wortlaut der Abendmahlsgebete diesen verdunkeln. Prof. Hägglund kritisiert es zu Recht, wenn solche Gebete – wie er schreibt – „von verschiedenen Quellen aus dem römisch-katholischen Bereich, wenn auch ausgeformt von den Hochkirchlern unseres Landes“<sup>18</sup> übernommen wurden. Diese Kritik Hägglunds richtet sich gegen Hochkirchler, die in ihrer Liebe zu reichen liturgischen Formen bei ihrem Bemühen um gottesdienstliche Erneuerung kritiklos Gebetsformulierungen aus dem anglikanischen oder römisch-katholischen Bereich übernehmen, ohne deren dogmatischen Hintergrund zu betrachten. Dies geschieht vor allem beim eucharistischen Hochgebet. Da der Canon missae gerade in seiner spätmittelalterlichen Gestalt Stütze für das verdienstliche Werk des Priesters war und somit in direktem Gegensatz zum sola gratia des Rechtfertigungsglaubens stand, haben ihn die Reformatoren ja nicht zufällig einfach ausgelassen.

Aber auch Gebete wie Offertorium, Epiklese und Anamnese können ja durchaus so gestaltet werden, daß sie das sola gratia bezeugen. Die Form B der VELKD-Agende von 1954 hat dies versucht. Darum kann m. E. Professor Hägglunds Kritik nicht aufrecht erhalten werden, wenn der Wortlaut solcher Gebete bezeugt, daß Gott – unabhängig von allem menschlichen Tun – gewirkt allein durch Sein Wort, allein aus seiner unbegreiflichen Gnade hier auf Erden im Sakrament einkehrt. Ebenso können auch andere liturgische Gebräuche Zeugnis von diesem unbegreiflichen Gnadenhandeln Gottes ablegen und die „Faszination des Heiligen“, die dem Realpräsenzglauben entspricht, bezeugen.

18 „Från diverse olika källor på romersk katolskt och anglikanskt håll, men också självständigt utformat bland de högkyrkliga inom landet“.

Bei der gottesdienstlichen Erneuerung sollte man gerade vor dem Hintergrund der lutherischen Rechtfertigungslehre darauf aus sein, durch die liturgische Gestaltung dem Menschen von heute diese heute vielfach verloren gegangene „Faszination des Heiligen“ zu bezeugen.

Von daher möchte ich abschließend noch auf einige Folgerungen eingehen, die sich aus dem Realpräsenzglauben, wie er in der Konkordienformel niedergelegt ist, für die Verwaltung des Heiligen Abendmahles ergeben, insbesondere für den Umgang mit dem gesegneten Brot und Wein beim Vollzug des Hl. Abendmahles. Ich komme damit auf die eingangs gestellten Fragen zurück.

1. Immer dann, wenn der Mensch dem heiligen Gott begegnet, ist Ehrfurcht geboten (Vgl. z. B. 1. Mose 28,16 und 2. Mose 3,5). Dies gilt im Neuen Bund für die Gnadenmittel (Predigt, Absolution, Hl. Taufe, Hl. Abendmahl, Gebet). In erster Linie gilt dies von der *actio sacramentalis* des Heiligen Abendmahles. Sie ist von Christus geboten und eine heilige Handlung. Selbstverständlich sollte es darum sein, daß sie durch den amtierenden Pfarrer, aber auch durch die ganze Gemeinde in großer Ehrfurcht und Ehrerbietung vor dem Herrn, der sie gestiftet hat, vollzogen wird.

2. Die Sakramentsfeier lebt aus der Realpräsenz, der Gegenwart des Leibes und Blutes im gesegneten Brot und Wein. Auch Gebete und liturgische Gesten und Gebräuche (*Adiaphora*) können geeignet sein, die Ehrfurcht vor dem real-präsenten Herrn zu bezeugen, wie dies auch durch die liturgische Gestik geschehen kann. Auch *Elevation*, *Adoration* und *Ostension* sind – solange sie innerhalb der von Christus eingesetzten *actio* geschehen – nicht nur angemessen, sondern können in *statu confessionis* gegenüber Leugnern der Realpräsenz sogar zu unübersehbaren und unaufgebbaren Zeichen werden.

3. Die Ehrfurcht vor dem im Hl. Abendmahl real-präsenten Herrn zeigt sich insbesondere beim Umgang mit Brot und Wein am Altar. Ehrfürchtiges Verhalten ist hier besonders von dem lutherischen Pfarrer am Altar zu erwarten. In der Ordination weiß er sich von Christus berufen („*Rite vocatus*“ – CA XIV), an seiner Statt zu stehen („... *cum sacramenta porrigit, Christi vice et loco porrigunt*“ – Apologie VII, 28).

Der römisch-katholische Priester führt seine Amtsvollmacht auf die ihm erteilte Weihe zurück und spricht die Wandlungsworte aus der ihm darin verliehenen Vollmacht. Demgegenüber sagt FC SD VII,75: „daß die wahre Gegenwartigkeit des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl nicht schaffe einiges Menschen Wort oder Werk, es sei das Verdienst oder Sprechen des Dieners...“. Es ist Christus selbst, der durch seine eigenen, vom in der Ordination zu diesem Amt berufenen Pfarrer über Brot und Wein gesprochenen Worte aus Kraft der ersten Einsetzung wirkt. FC SD VII, 76 zitiert darum Chrysostomus so: „Die Worte werden durch des Priesters Mund gesprochen, aber durch Gottes Kraft und Gnade, durch das Wort, da er spricht: „Das ist mein Leib“ werden die fürgestellten Elemente im Abendmahl gesegnet.“ Wenn es also Christi Auftrag und Wille ist, daß ich über Brot und Wein seine Worte aussprechen darf, durch

die er Brot und Wein segnet, verpflichtet dies mich zu besonders ehrfürchtigem Verhalten am Altar und sorgfältigen Umgang mit dem Sakrament. Diese Verpflichtung hat der lutherische Pfarrer noch mehr als der römische Priester und erst recht noch mehr als diejenigen, die wenig oder gar nichts von der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Altarsakrament wissen wollen.

4. Diese bedeutet auch Verpflichtung zu sorgfältiger Unterscheidung der konsekrierten und unkonsekrierten Elemente. Um diese zu ermöglichen, muß die Zahl der zu erwartenden Abendmahlsgäste auf irgendeine Weise vor Beginn der Abendmahlsfeier festgestellt werden, denn es darf grundsätzlich nur soviel Brot und Wein konsekriert werden, wie auch für die Austeilung benötigt wird. Nur dann nämlich kann man sicher sein, durch entsprechende Sakramentsverwaltung jene „ärgerlichen und gefährlichen Fragen“ zu vermeiden, vor denen Luther warnte.

5. In der Reformationszeit wurde das praktische Handeln durch die Lehre bestimmt (Z. B.: Die Opfergebete – der Kanon – fielen weg, weil die Lehre der Schrift dies notwendig machte. Der Laienkelch wurde wieder eingeführt, weil von der Lehre der Schrift her kein anderer Weg gesehen wurde, u.s.w.). Genauso muß auch bei der Verwaltung des Heiligen Abendmahles die Lehre das praktische Verhalten bestimmen. Entsprechend muß das praktische Handeln bei der Verwaltung des Heiligen Abendmahles von der Lehre von *actio* (bzw. *usus*) *sacramentalis* bestimmt sein. Weil der Stiftungszweck des Heiligen Abendmahles die Austeilung des Leibes und Blutes Christi ist, ist es wichtig, die Menge des Brotes und Weines jeweils nach der Zahl der zu erwartenden Abendmahlsgäste zu bemessen. Wenn die Zahl der Abendmahlsgäste aber vor der Messe nicht annähernd bekannt ist, ist es schwer oder unmöglich, die Menge der zu konsekrierenden Abendmahlselemente abzuschätzen. In Folge dessen läuft man Gefahr, daß zu wenig oder zu viel Brot oder Wein konsekriert wird.

6. Die *sumptio der reliqua*. Wenn konsekrierte Abendmahlselemente übrigbleiben, sind diese vor Beendigung der Abendmahlsfeier zu sumieren. Sonst treten leicht jene skandalösen und unlösbaren Fragen auf, die Luther – wie er warnend an Wolferinus schrieb – auf jeden Fall vermieden wissen wollte.

Selbst das sog. Lima-Papier, das ja kein auf dem Boden des Luthertums entstandenes Dokument ist, enthält die Forderung, daß „man die Achtung für die in der Eucharistie verwandten Elemente am besten dadurch zum Ausdruck bringt, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen“. In der lutherischen Kirche hat sich freilich das dogmatisch an sich mögliche Verfahren, das Sakrament aus dem Gottesdienst zu den Kranken zu tragen, aus praktischen Gründen nicht durchsetzen können. So bleibt dann für die Versorgung der Kranken nur noch die selbständige Abendmahlsfeier am Krankenbett.

7. Die Notwendigkeit der Nachkonsekration. Sie ergibt sich aus der Definition von *usus* und *actio* in der Konkordienformel, wenn die konsekrierten Hostien bzw. der konsekrierte Wein nicht ausreichen. Bei ihr werden neu hinzu-

genommenes Brot bzw. Wein in die *actio sacramentalis* hineingenommen, indem auch über ihnen die Einsetzungsworte Christi gesprochen werden.

8. Die Purifikation – das sorgfältige Ausspülen des Kelches mit Wasser nach beendeter Austeilung – ist eine alte, auch lutherischer Sakramentsverwaltung angemessene Sitte, die ursprünglich selbstverständlich war.

Lassen Sie mich mit einigen Worten Martin Luthers schließen, die er 1533 schrieb: „Wir hören diese Worte ‚DAS ist mein Leib‘ nicht als in der Person des Pfarrers oder Dieners gesprochen, sondern als aus Christus eigenem Munde, der da gegenwärtig ist und zu uns spricht: ‚Nehmet hin esset, das ist mein Leib‘. Anders hören und verstehen wir sie nicht ... So hören wir den Befehl und Ordnung, da er spricht ‚Solches tut zu meinem Gedächtnis‘, auch nicht als in des Pfarrers Person gesprochen, sondern hören Christum selbst durchs Pfarrers Mund mit uns reden und befehlen, das wir sollen Brot und Wein mit seinem Wort ‚Das ist mein Leib‘ etc. nehmen und seinen Befehl nach darin seinen Leib und Blut essen und trinken. Denn das müssen wir glauben und gewiß sein, das die Taufe nicht unser, sondern Christi sei, das Evangelium nicht unser, sondern Christi sei, das Predigtamt nicht unser, sondern Christi sei, das Sakrament nicht unser, sondern Christi sei, die Schlüssel oder Vergebung und Behaltung der Sünden, nicht unser, sondern Christi sei. Summa, das Amt und die Sakramente sind nicht unser, sondern Christi, denn er hat solches alles geordnet und hinter sich gelassen in der Kirche, sie auszuüben und zu gebrauchen bis an der Welt Ende. Er lügt und betrügt uns nicht. Darum können wir auch nichts anders daraus machen, sondern müssen seinem Befehl nach tun und solches halten. Wo wir es aber ändern oder bessern, so ist es nichts, und Christus nicht mehr da noch seine Ordnung.“<sup>19</sup>

19 WA XXXVIII, S. 239ff. – „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“. 1533.